Hinweise zur Tätigkeit von Mentorinnen und Mentoren

im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

1. Aufgabenbereiche der Mentorin / des Mentors

2. Handlungsfelder

2.1 Einführung der Anwärterinnen und Anwärter in die Schularbeit

2.2 Beratung der Anwärter

2.2.1 Hospitationen

2.2.2 Unterricht unter Anleitung

2.2.3 Eigenverantwortlicher Unterricht

2.3 Beratung bei der Lösung schulischer Alltagsprobleme und der Mitgestaltung des Schullebens

2.4 Beurteilung von Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter

Die im folgenden verwandten Bezeichnungen „Mentor“, „Lehrer“, „Schulleiter“, „Fachleiter“, „Anwärter“ werden aus Gründen der Sprachökonomie funktional gebraucht und meinen weibliche Repräsen-tantinnen stets gleichermaßen mit.

**1. Aufgabenbereiche des Mentors**

In der schulpraktischen Ausbildung der Anwärter wirken Seminar- und Fachleiter, Leiter der Aus-bildungsschulen sowie Mentoren und Fachlehrer zusammen. Beson­dere Bezugspersonen an der Schule sind Mentor und Schulleiter, die den Lehramtsan­wärter zur Praxis hinführen und in der Praxis begleiten. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der **Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen** vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), regelt die Ausbildung im Studienseminar und an den Ausbildungsschulen.

Der Mentor

* wird im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleitung mit der Ausbildung der Anwärter an der Schule beauftragt (LVO § 12 (2))
* muss sich durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand des Anwärters informieren und diesen beraten (§ 12 (5))
* wirkt bei der Themenwahl für die Unterrichtsbesuche mit (§13 (2))
* wirkt bei der Erstellung der Beurteilung des Anwärters durch den Leiter der Ausbildungsschule („im Benehmen“) mit (§ 14 (1))
* wird in der Regel als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen ( §16 (1)) und berät dann mit über die Ergebnisse des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Teilprüfung (§ 20 (5)).

Der Mentor stellt für den Anwärter bei der Hinführung zur Schulpraxis eine zen­trale Bezugsperson dar und ist in besonderem Maße an seiner beruflichen Entwicklung beteiligt. Darum ist zwischen Anwärter und Mentor eine kontinuierliche und regelmäßige Zusammenarbeit erforderlich.

Der Mentor kann davon ausgehen, dass die Anwärter von der Universität ein fundiertes pädagogi-sches und fachliches Wissen mitbringen**. Vom Mentor wird folgerichtig keine systematische und umfassende Vermittlung erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidak-tischen und pädagogischen Wissens erwartet.**

**Vielmehr soll der Mentor mit dem Lehramtsanwärter die aktuellen Probleme einer Unterrichts-stunde, eines Schultages, einer Unterrichtseinheit oder einer Schulwoche aufgreifen, um Schwierigkeiten des Anfangs und der weiteren Ausbildung in Ver­bindung mit den im Studien-seminar erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen theo­riegeleitet und praxisorientiert analy-sieren zu können und Lösungswege zu erarbeiten.**

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Mentor und Anwärter können die konkrete schulische Situation und die persönlichen Voraussetzungen der An­wärter berücksichtigt und eine erfolgreiche Arbeit in Unterricht und Erziehung angebahnt werden.

Die **praxisorientierte Beratung** des Anwärters ist **Schwerpunkt der Mentoren­tätigkeit**. Dahinter steht das Bild eines **pädagogischen Mentors**, **nicht das eines wis­senschaftlichen** **Fachberaters**.

Ziel der Beratung ist es, den Anwärter zu selbst­ständiger und erfolgreicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeit anzuleiten und gegebenenfalls dem Anwärter bei der Lösung individueller beruflicher Pro­bleme zu helfen.

Es kann vorausgesetzt werden, dass sich der Anwärter helfen lassen will; er gibt dabei keineswegs seine Entscheidungsfreiheit und Verantwortung bei der Problemlösung auf. Mit fortschreitendem Ausbildungsstand soll der Anwärter frei werden für einen verantwortlichen und persönlichkeits-geprägten Unterrichtsstil. Das zu Beginn der Ausbildung unverzichtbare "Lernen am Vorbild" sollte nicht unkritisch und verkürzt als reines Beobachtungs- und Imitationslernen verstanden werden. Der Mentor zeigt, wie es der Anwärter machen kann, regt an und hilft mit Erfahrungswissen, praktischen Tipps und Ideen bei der Bewältigung aktueller Probleme. Der Mentor berät den Anwärter.

**Letztlich ist aber der Anwärter im Rahmen der allgemeinen Planungsvorgaben für die Planung und Gestaltung des von ihm gehaltenen Unterrichts verantwortlich.**

Dies stützt auch die Tätigkeit des Mentors als Berater im Sinne von "**Hilfe zur Selbsthilfe**". Die so gewonnene Distanz hilft dem Mentor, seine Rolle als Beurteiler des An­wärters verantwortlich zu wahren. Es bedarf einer ständigen Bemühung um eine "gerechte" Beurteilung und einer Annäherung des Beurteilungsverhaltens aller Ausbilder an Seminar und Schule. Hilfen sind Besprechungen mit den Mentoren ebenso wie Begegnungen von Fachleitern und Mentoren im Rahmen von Unterrichts-besuchen.

**2. Handlungsfelder**

2.1 Einführung des Lehramtsanwärters in die Schularbeit

Der Mentor hat anfangs die Aufgabe, den Anwärter in die Schulpraxis einzufüh­ren. Dabei sollen u.a. folgende Bereiche berücksichtigt werden:

* Vertrautmachen mit den konkreten Bedingungen und Einrichtungen der Ausbildungs­schule (z.B. Schulgröße, Einzugsbereich, Räumlichkeiten, Qualitätsprogramm der Schule, Sicherheits-beauftragte...)
* Vertrautmachen mit der Hausordnung und der Aufsichtsregelung
* Vertrautmachen mit wichtigen Konferenzbeschlüssen
* Einbeziehen in den schulinternen Informationsfluss (Amtsblätter, Rundschreiben, „Schwarzes Brett“, kollegiale Absprachen usw.)
* Vertrautmachen mit Lehrerbibliothek, Mediensammlung, technischen Medien, Verviel-fältigungsmöglichkeiten usw.
* Erläutern von schulinternen Arbeitsplänen
* Erläutern der Aufgaben von Klassenleiter, Lehrer, pädagogischer Fachkraft usw.
* Einführung in das Schriftwesen und die Listenführung des Lehrers (Klassenbuch, Schülerliste, Schülerbogen, Unfallmeldung etc)
* Bekanntmachen mit der örtlichen Aufgabenverteilung in der Schule.

2.2 Beratung der Anwärter

Die Mentoren unterstützen die Anwärter beim Kompetenzerwerb bezüglich der von der o.g. LVO vorgegebenen fünf Module 1. Schule und Beruf, 2. Sozialisation, Erziehung und Bildung, 3. Kommu- nikation und Interaktion, 4. Unterricht und 5. Diagnose und Beratung. Die Module sind untereinander vernetzt und können je nach Anlass und Situation unterschiedliches Gewicht gewinnen.

Unter Ausbildungsunterricht ist nach der Landesverordnung zu verstehen:

* Hospitationen
* Unterricht unter Anleitung
* eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht.

2.2.1 Hospitationen

Ziel der Hospitationen ist es, die Fähigkeit zur Analyse von Unterricht und Erziehungspro­zessen zu entwickeln, dabei pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu berücksichti­gen und so eigene und fremde Unterrichtsversuche im Blick auf künftige Planungen und Gestaltungen von Unterricht auszuwerten.

Gegenstand der Unterrichtsbeobachtung und -besprechung sollten zunächst Basismerkmale des Unterrichts (Klassenmanagement, Klarheit u. Strukturierung, Förderung der Lernbereitschaft) sein. Nach und nach werden unter leitenden pädagogischen Gesichtspunkten didaktische und methodische Fragen, die sich aus der konkreten Unter­richtssituation ergeben, schwerpunktmäßig angesprochen.

Einzelne Inhalte aus der Arbeit der Berufspraktischen Seminare und der Fachseminare sollten - dem Prinzip der Verzahnung entsprechend - nach Möglichkeit einbezogen werden.

Im Rahmen der Hospitationen kann der Anwärter auch unterrichtsbezogene Teiltätigkeiten wahrnehmen, wie z.B.

* Kontrolle der Hausaufgaben
* Unterstützung bei der Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit und im Rahmen offener Unterrichtsformen
* Vorbereitung und Durchführung eines Versuches
* Vortragen eines Lesetextes etc.

2.2.2 Unterricht unter Anleitung

Unter Anleitung zu erteilender Unterricht meint Unterricht, bei denen der Anwärter **außerhalb** seines eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtes Lehrversuche in den Klassen seines Mentors oder mitbetreuenden Lehrers hält, nachdem zuvor eine eingehende gemeinsame Planungsbesprechung (der Einheit und Einzelstunde) stattge­funden hat. **Ein bloßer Hinweis auf das Stundenthema erfüllt nicht das Verständnis von Unterricht unter Anleitung.**

Ziel des Unterrichtes unter Anleitung ist es, die Fähigkeiten zur Planung von Unterrichts- und Erziehungsprozessen, zur Umsetzung von Planung in konkrete Unterrichtssituationen sowie zur Reflexion im Sinne der Verbesserung von Unterricht und Erziehung zu entwickeln. Unterricht unter Anleitung kann auch die Übernahme von einzelnen Phasen bedeu­ten.

Um beraten zu können, ist es erforderlich, dass die Mentoren den angeleiteten Unterricht sehen und mit den Anwärtern nachbesprechen.

2.2.3 Eigenverantwortlicher Unterricht

Bei der Erteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts werden die Ausbildungsfächer der Anwärter angemessen berücksichtigt. Der Anwärter **plant Unter­richtseinheiten** **und Einzelstunden** **eigen-ständig** und berät sich mit seinem Mentor oder dem betreuenden Lehrer. In diese Beratung werden auch die kritischen Reflexionen des Unterrichts einbezogen. Vor allem bzgl. Erziehungsfragen, Führungstechniken und Formen offenerer Unterrichtsgestaltung sollte der Mentor dem Anwärter auch im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichtes beratend zur Seite stehen.

Beratung bedeutet andererseits - vor allem im Hinblick auf Unterrichtsbesuche - nicht Entscheidungs-vorwegnahme. **Letztendlich entscheidet der Anwärter eigenverant­wortlich.**

2.3 Beratung bei der Lösung schulischer Alltagsprobleme und der Mitgestaltung des Schullebens

Während des Studiums an der Universität hatte der Anwärter wenig Gelegen­heit, unterrichtliche Alltagserfahrungen zu sammeln. Darum muss der Anwärter über das Unterrichten (in engerem Sinne) hinaus auch zur Bewältigung schulischer All­tagsprobleme und zur Mitgestaltung des Schullebens befähigt werden. Bei seiner Bera­tungstätigkeit sollte der Mentor dabei von konkreten Anlässen und Gelegenheiten an der Ausbildungsschule ausgehen, um so Erfahrung zu ermöglichen und Handlungskompetenz des Anwärters schrittweise aufzubauen.

In diesem Zusammenhang können z.B. folgende Beratungsfelder Bedeutung erlangen:

* individuelle Fördernotwendigkeiten und Differenzierungsmaßnahmen
* Erziehungsprobleme im Schulalltag (Leistungsverweigerung, Aggressivität, Schulangst etc.)
* erzieherisches Einwirken und Ordnungsmaßnahmen
* Umgang mit und Beratung von Schülern, Eltern, Kollegen und Schulleitung
* Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (Schülerbogen, Klassenbuch, Statistiken, Unfallmeldungen etc.)
* besondere Bedingungen bei der Aufsichtsführung.

Dem Anwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung bewusst werden, dass die Ge­staltung eines anregen-den Schullebens in der Verantwortung aller Beteiligten liegt, wobei vor allem vom Lehrer Einfallsreichtum und Engagement erwartet werden. Neben der Erfahrung der all­gemeinen Rahmenbedingungen einer humanen Schule soll der Anwärter im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in besondere Veranstaltungen des Schullebens aktiv einbezogen werden, z.B. in

* Schulfeste und -feiern
* Schulfahrten und Wandertage
* Sportveranstaltungen und Ausstellungen
* Projekte und Vorhaben.

Die grundsätzliche situationsorientierte Beratung berücksichtigt stets auch die schulrechtlichen Aspekte der angesprochenen Bereiche.

2.4 Beurteilung von Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter

Der Mentor ist gemäß LVO an der Beurteilung der Anwärter in zweifacher Hinsicht beteiligt: Bei der Erstellung der schulischen Beurteilung und als Mitglied der Prüfungskommission.

Dabei stellt die Beurteilung komplexer Lehrerleistungen eine menschlich und sachlich schwierige Aufgabe dar. Problembewusste Beurteiler wissen um die vielfältigen Fehlein­schätzungen, die sich aus dem Prozess der Wahrnehmung, Einschätzung und Bewertung ergeben und akzeptieren ein ständiges Bemühen um eine "gerechtere" Beurteilung und Abstimmung aller am Beurteilungsvorgang Beteiligten.

Die abschließende Beurteilung von Lehramtsanwärtern hat ihre Rechtsgrundlage insbesondere im § 14 der o.g. LVO. Hier heißt es in Abs.2:

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den

Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß

Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen

jeweils mit einem Notenvorschlag ab.

Der Schulleiter verantwortet die Beurteilung zur Vornote. Die Beurteilung wird „im Benehmen“ mit dem Mentor erstellt (LVO § 14 (1)).

In der Regel wird von der Seminarleitung im Verlauf eines Ausbildungsdurchganges zu insgesamt drei Mentorendienstbesprechungeneingeladen. Je nach Bedarf und Wunsch der Mentoren bietet das Seminar auch Mentorenfortbildungen an.